

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

# Lootsen-Ordnung. Wir Bürgermeistere und Rath der Kayserlichen freyen, und des heiligen Römischen Reichs-Stadt Lübeck, thun hiemit kund und zu wissen ...

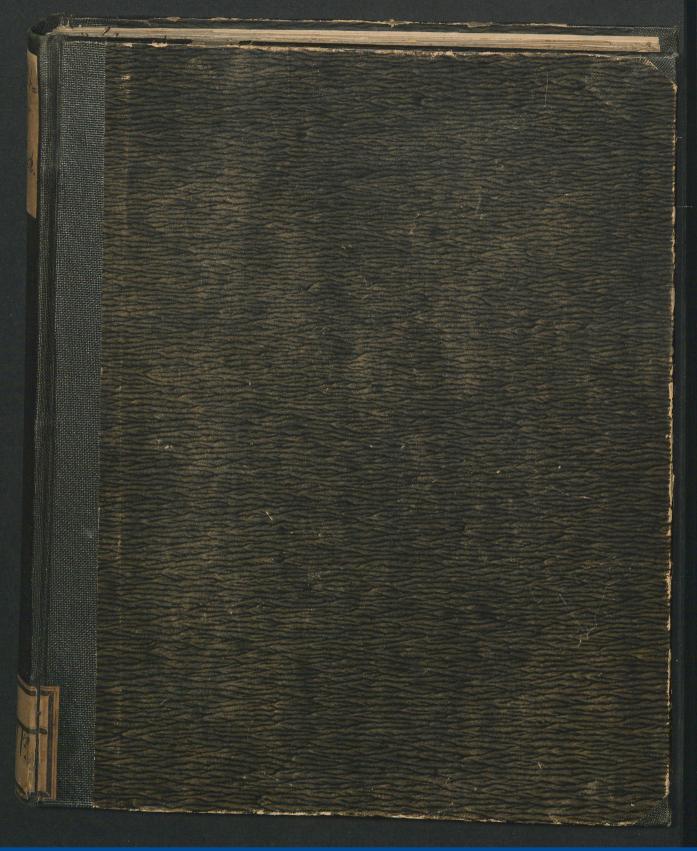
[Lübeck]: [Verlag nicht ermittelbar], [1761?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1696743354

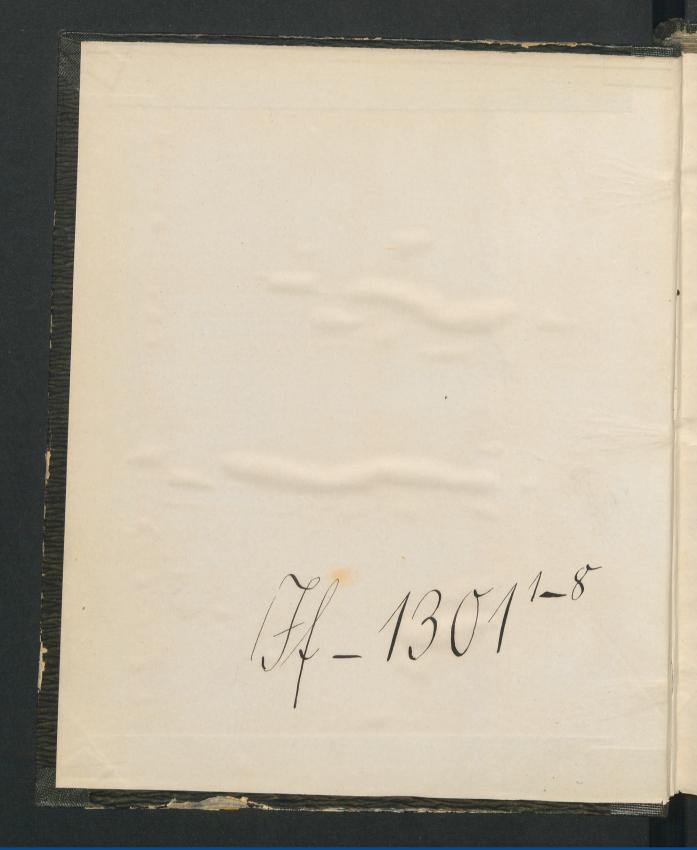
Druck

Freier 8 Zugang

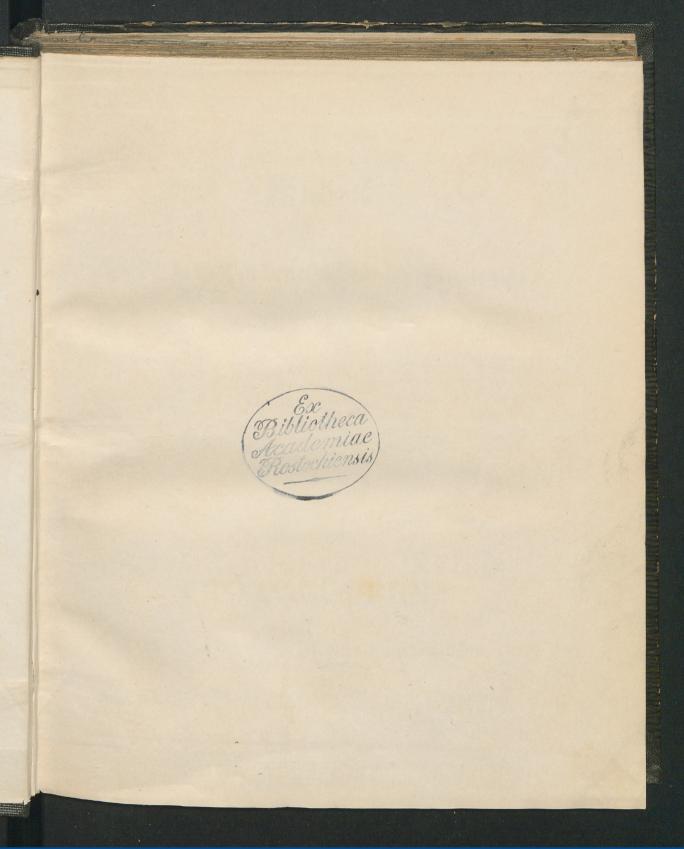




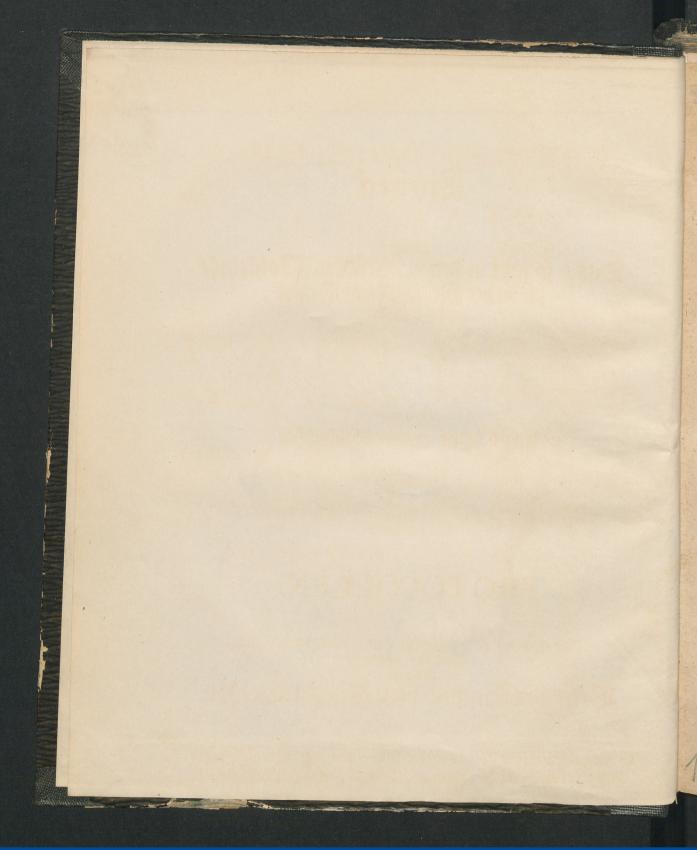




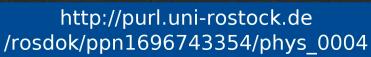












Sootsen-Prdnung.

ir Bürgermeistere und Kath der Kanserlichen freven, und des heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck, thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach Wir zur Beförderung des hiesigen Commercii, und zur Erleichterung der Schiffahrt eine ordentliche und beständige Lootsen-Ordnung zu errichten für nöthig erachtet; Als haben Wir nach vorgängiger Untersuchung der Sachen, und genommener Rücksprache mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hiedurch verordnet und bestimmet, daß

X

1, 311



L

Bu Travemunde ein wohlversuchter und geschiekter Schiffer als Lootsen: Commandeur bestellet, so dann vor der Hand dren Ober- und neun ordinaire des dortigen Fahr-Wassers kundige Lootsen, welche unter dem Commando und der Anführung des Commandeurs stehen, von den herren der Kammeren mit Zuziehung der herren Rriegs : Commissarien, wenn in deren aller Gegenwart der zum Commandeur zu bestellende von 4 erfahrnen Schiffer-Aeltesten vorher examiniret und tüchtig befunden worden, erwählet und angenommen, anch denenseiben der bestimmte Lohn, nemlich dem Commandeur nebst einer frenen Wohnung 600 Mf., einem jeden der Ober-Lootsen aber 400 Mf., und den übrigen Lootsen jedem 300 Mf. von dem einkommenden Gelde, und dem vorigen Fonds, auch das etwa daran annoch fehlende ex publico jährlich gereichet werden solle.

11.

Sollen zur Betreibung dieses Gewerbes vor der Hand dren Lootsen Bote, nebst einem andern tüchtigen Boote von dem Publico erbauet, und mit den dazu gehörigen Geräthschaften versehen, auch überdem einige Ancker, Tau-



Tanwercke, Bretter und andere Materialien, um sich der gleichen im Mothfalle bedienen zu können, angeschaffet, und besiändig vorräthig gehalten werden, von dem Commandeur und Lootsen aber, solches alles für ihre Nechnung unterhalten, und zu dem Ende von einem jeden dererselben quartaliter i Mk. Lüb. welches Geld in eine eigene Büchse zu stecken, abgegeben und erleget werden; Falls aber ben außerordentlichen Facalitæten, als Sturm und Unglück ohne ihr Verschulden ein Schade sich zutragen würde, so soll derselbe ex publico abgehalten und ersetzet werden: Wiedenn auch jedes Boot mit einem Ober- und dreven andern Lootsen, über welche der erste die Aussischt hat, zu allen Zeiten bestellet senn soll; damit das Lootsen-Gewerbe von denenselben ordentlich und nach der Neihe verrichtet werden könne.

# III

Muß der Lootsen: Commandeur so wohl, als alle übrige Lootsen, beständig zu Travemünde wohnen, und gegenwärtig senn; damit von ersterem das Baumschließen mitwerwaltet, und erforderlichen Falls die nöthigen Verganstaltungen gemacht, von letzteren aber, ihre Obliegenzheit in unverzüglicher Bereinbringung der Schiffe,



bestens könne beobachtet werden: Auch sollen die Lootsen jederzeit ben ihrem Amte nüchtern und mäßig leben, und ben willkürlicher Strafe, und allenfalls der Cassation, sich nicht der Trunckenheit ergeben.

### IV.

Wird den Lootsen hiedurch ausdrücklich anbesohlen, daß, so bald ein Schiff ausgegangen, oder angekommen, oder wann sie von neuem ein Schiff in der See, oder auf der Rehde bemercken, sie solches sowohl dem Commendansten der Travemünder Schanze, als dem dortigen Listenschreiber unverzüglich anzeigen, auch sonsten beständig ausmercksam und auswartsam sich beweisen sollen: Gestalt wir dann allen Piloten, damit sie ihr Lootsen Gewerbe desso besser, und ungehinderter abwarten können, das Fischen hiemit gänzlich verbiethen.

#### V.

Sollen die Piloten nicht allein vor ihrer Annehmung von 4 Schiffer-Aeltesten ordentlich examiniret, sondern auch nach geleistetem Ende ihnen ein gewisses mit dieser Stadt Wapen, und der Nummer ihres Boots versehenes Loots Zeichen von Meßing, nebst der gedruckten Lootsen-Taxa, als ein Merckmaal ihrer Bestallung gegeben wer-

den,



den, und dieselben verpflichtet seyn, solche sederzeit ben sich zu sühren, und den ankommenden Schiffern, so bald sie in das Schiff treten, vorzuzeigen: Jedoch müssen bende Stücke nach deren etwanigem Abgange, oder Absterben, innerhalb 8 Tagen dem Lootsen-Commandeur wieder, um eingeliefert werden, auch alle Lootsen sich in egale Seemanns Rleidung, etwa von blauem Frese mit einer schwarzen ledernen, oder plüßenen Capuß Müße sezen, und allstets sinden lassen.

#### All a the Villian made a

Sollen nicht allein einheimische, sondern auch die fremben Schiffer, sie mögen einen Lootsen gebrauchen oder nicht, ohne Widerrede nach der deskalls verfasseten gedruckten Taxa, welche in der Logten zu Travemünde, und des Commandeurs Behausung daselbst zu sedermanns Nachricht, und zur Vermeidung allen Streits, und etwanigen Unterschleises affigiret werden soll, das Lootsen Geld zu bezahlen schuldig senn. Was aber die Passagiers anbetrifft, so sind selbige, wenn das Schiff nicht anckert, sondern bis an die Brücke seegelt, und der Passagier zu Fuße vom Schiffe auss Land, und vom Lande ans Schiff gehet, an die Taxa nicht gebunden; Läst sich aber der Passagier

)( 3 and the animody spin mit



mit einem Boot von, oder nach der Nehde bringen, so muß er die Taxe bezahlen. Im Fall er aber, wenn das Schiff durch Travemünde seegelt, und nicht anleget, von den Lootsen auf sein Verlangen ans Land gesetzt würde, so entrichtet er nur dafür die Hälfte, nemlich 8 ßl. Wann auch Güter und Waaren auf der Alchs nach Travemünde gebracht, und von den Lootsen weiter nach der Nehde an Bort des Schiffes geschaffet werden sollen, bekommen diese für ein halbes Lootsen-Boot auf solche Weise 1 Mf. 8 ßl. und sür ein ganzes Boot 2 Mf.

# VII.

Das verdiente Lootsen-Geld soll insgesammt in eine in des Commandeurs Behausung aufzubewahrende, mit doppelten Schlössern, zu welchen der Commandeur einen, und die Ober-Lootsen den andern Schlüssel haben, versetenen Büchse gesteckt, und von ersagtem Commandeur über die Einnahme und Ausgabe eine ordentliche Rechnung geführet, auch selbige quartaliter an die Kämmeren einsgesandt, und nach erfolgter Approbation, alles in dieser Büchse vorräthige Geld von Demselben unter ihn und die übrigen Lootsen, nach Proportion eines seden Gehalts, verstheilet und das etwa an der Besoldung sehlende, ex publico zugeschossen werden.

## VIII.

Haben die Piloten dasjenige Geld, was einer oder der andere in außerordentlichen zu dem Lootsen-Gewerbe nicht gehörigen Fällen, und etwa mit Loshelfung der auf eine Sand-Bancke, oder ins Eis gerathenen, oder sonsten beschädigten Schiffe verdienet hat, für solche ihre Arbeit alleine zu behalten, und nicht mit den übrigen zu theilen.

### IX.

Soll der Lootsen-Commandeur die Woche wenigstens einmahl selbst hinausfahren, die Gründe zu peilen, und zu untersuchen, ob sonst einige Veränderungen vorgesalzen. Die Lootsen aber, welche die Reihe trifft, sollen alsobald ben der Hand senn, und alle und jede Schiffe, so aus oder eingehen, bedienen, und überdent so oft es der Lootsen Commandeur besiehlet, es sen ben Tage oder Nacht, auch wenn sie die Reihe nicht trifft, seinem Veschl gehorsamliche Folge leisten, ben Vermeidung willkürlicher Straffe.

Und da nun niemanden, als denenjenigen, welche dazu Obrigkeitlich bestellet worden, anders als im Nothfall, und wenn der Commandeur es verlanget, zu lootsen sten stehet; Als wird auch allen übrigen Eingesselfe

gesessenen in Travemunde ben unausbleiblicher schweren Strafe, jedoch nur solchergestalt, daß einem jeden unsserer Bürger sich mit seiner Gesellschaft willkürlich, mithin durch Schisse, oder Fischer Böte nach der Leuchte, oder ans Schiss auf der Nehde hin und hersfahren zu lassen, unbenommen bleibe, sich dessen weiter zu unterfangen hiemit gäntzlich untersaget: Dahingegen Wir dann auch den sämtlichen Lootsen, dieser Verordnung auf das genaueste nachzusommen, und ihrer obshabenden Pflicht jederzeit eingedench zu senn, nochmahls ernstlich gebiethen, Uns aber, nach Gelegenheit der Zeit, der Läuste und Umstände, solche zu ändern und zu versbessen, hiedurch ausdrücklich reserviren und vorbehalten. Publicatum Lubecae d. 11. Septemb. 1761.



# TAXA

AN WAX WAY WAY

Sindo ? romi wie viel romine ??

# die einkommenden Schiffe

als auch

die ausgehenden

Sootsen = Gelde zu bezahlen

haben.





# TAXA

# des Sommers und Winter : Lohns,

als

von 20 Martii bis 20 Octob. und von 20 Octob. bis 20 Martii

Einfommende		de 21	Musgehende			Ein:			Mus:			
Cinchicum - O.A		Bl.	No.	8	Bl.	A SEE	100000	BL.			B1.	
Ein Schiff von 5 Last.	-	12	E S	-	8	45	I	2		-	12	
Ein von 5 a 10 Last.	I		1034	-	12	VII	I	8		I		
Ein von 10½ a 20 Est.	I	8	N. Jan	I	H	1	2	4		I	8	
Ein von 21 a 302st.	2	20	的過	Ī	8	Hac	3	-	MA	2	_	
Ein von 31 a 50 Lst.	3	8	plat	2	,		4	8		3		
Ein von 51 a 70Lst.	5	-		3	-		7	8		5		
Ein von 70 a 90 Lst.	4	4		2	8		5	D		3		
Ein von 91 == 150Lst.	6	-		4			9			6		
Alle Schiffe so über 70 tast												
und 10 Fuß tief gehen,												
mussen auf der Rehde an:												
kern und löschen, erlegen												
also nur :	4	-		2	8		5	-		13	1	

Aud



Auch ist ein jeder Schiffer, wenn er auf der Zulage clariret, schuldig, von dem See = Schreiber auf dem Clarir Bettel die Lasten Anzahl notiren zu lassen, um solches in Travemunde so wohl an den Hauptmann, als an den Lootsen: Commandeur zu liefern, und dars nach das Lootsen : Geld zu bezahlen, welches Lasten Zettel ihm der See: Schreiber umsonst zu geben verbunden ift. the rings Singlet Product Conf.

für cit Ballaff Boot 1900. Kur ein Schiff, welches auf Verlangen des Schiffers, in deffen Willkühr es stehet, durch einen Lootsen gang nach der Stadt hineingebracht wird, ist ohne, was nach vorstehender Taxa bezahlet werden muß, zu entrichten, nemlich für ein Schiff

von 10 bis 30 Lasten von 30 bis 70 Lasten 788 ff. von 70 bis 1502st. = = =

und noch dem Lootsen 12 fl. Reise : Geld wieder nach Travemunde hinunter zu fahren, auch demselben, so lange er auf dem Schiffe gebraucht wird, die frene Schiffs Rost zu geben. Paffagier also zu Eusse dahin gehett kann, so de

# es to the

### III.

Kür Prahme und Ballast = Bote, welche solches vertangen, auch Passagiers auß: und einzubringen, wird an den Lootsen, der diese Arbeit verrichtet, und also von 20 Octob, bis 20 Mart. von 20 Mart. bis 20 Octob.

für ein ordinaires Schauer oder Korn: Prahm aus	d us divid	bas Bootien
und ein seught uns	4Mf.88.	3 Mf. 88.
für einen Bullen-Prahm	6Mf. =	4 Mf. 8 B.
für ein Ballast-Boot	3 Mf. >	2 Mif. •
entrichtet.	no ductions an	Site on Colf.

Hingegen hat ein Passagier mit seinem Coffre, sich und mehrere Sachen von der Nehde herein, oder nach derselben heraus zubringen • 1 Mf.

Wenn derselbe aber nur einen Renzi	el, oder	T BOU
Schlosford ben sich hat, nur	or fill o	8 Bl.
Jedoch ein Handwercks Bursche, od	er sonst	
Bedürftiger nur	Stoot a	481.
zu bezahlen.	hinunte	administr

Daferne aber, das Schiff zu Travemunde an der Brücke lieget, und ein ankommender oder weggehender Passagier also zu Fuße dahin gehen kann, so darf derselbe एक 🐞 एक

5

selbe gar kein Lootsen-Geld erlegen; Es wäre dann, daß er frenwillig sich zu etwas verstehen wollte.

### IV.

foldiens and volleradier

Ist unter: auf der Rehde Ancker zu lassen, und das Tau aufzunehmen und einzubringen, ein Unterscheid, und zwar dahin, zu machen, ob ein Boy oder Waaker darauf ist, oder ob keines von beyden sich darauf befindet, mithin das Ancker oder Tau von den Lootsen aus dem Wasser gesischet werden muß, in welchem ersteren Fall von einem Schisse

von 10 bis 30 Lasten . 4 Mf.

-von 30 bis 70 Lasten . 8 Mf.

und von 70 bis 150 Lft. . 12 Mf.

im letzteren aber, die Hälfte noch mehr an Lohn bezahlet wird.

# Ve tim Cinence der Offer,

Wann auch ein dergestalt beschädigtes Schiff, das ein Pilote allein in den Hafen zu bringen nicht vermögend ist, ankömmt, oder ein Fahrzeug ins Eis gerathen ist, mithin in benden Fällen zu dessen Hülfe und Nettung mehrere (3)



6

Lootsen erfordert werden; So ist der Lohn dasür hiedurch nicht bestimmet, sondern dem Lootsen. Commandeur überlassen worden, solchen nach vollbrachter Arbeit, der Billigkeit gemäß, zu reguliren. Sollte nun aber, der Schiffer hiemit nicht friedlich senn, so wird demselben, sich dieserwegen ben dem Hauptmann zu Travemünde, und falls er auch ben dessen Aussspruch sich nicht beruhigen wollte, ben der hiesigen Kämmeren zu melden, hiemittelst fren gegeben.

# VI.

Wann des Winters, da die Trave zugefroren ist, ein Schiff auf der Rehde ankömmt, und daselbst gestöschet werden muß; So mögen die Lootsen, wenn keine mehrere Schiffe im Anseegeln sind, solches zwar mit bearbeiten helsen, wegen des dafür begehrten Lohns aber, mit dem Schiffer, oder dem Eigener der Güter, nach Billigkeit, und so gut wie sie können, sich vergleichen.

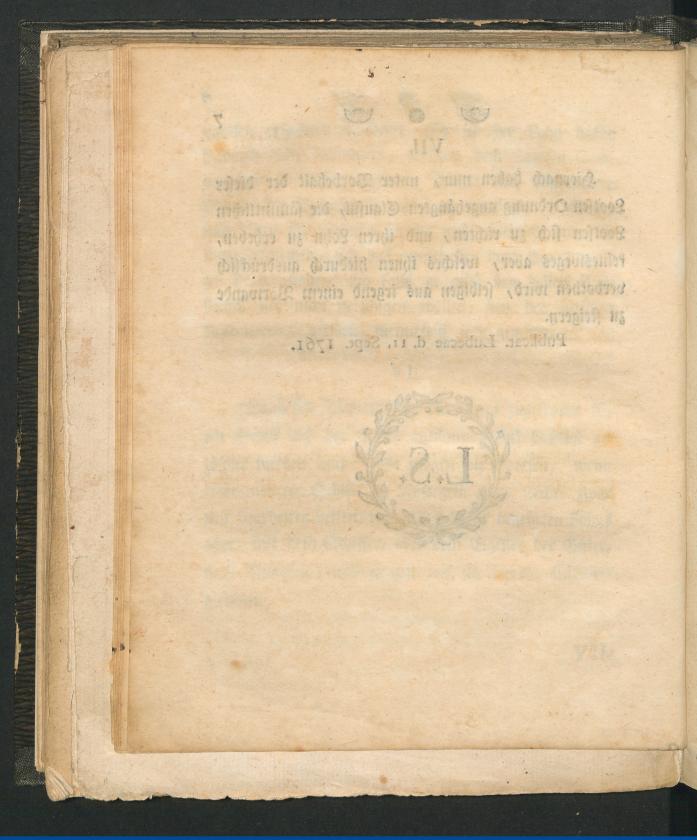
VII.

# VII.

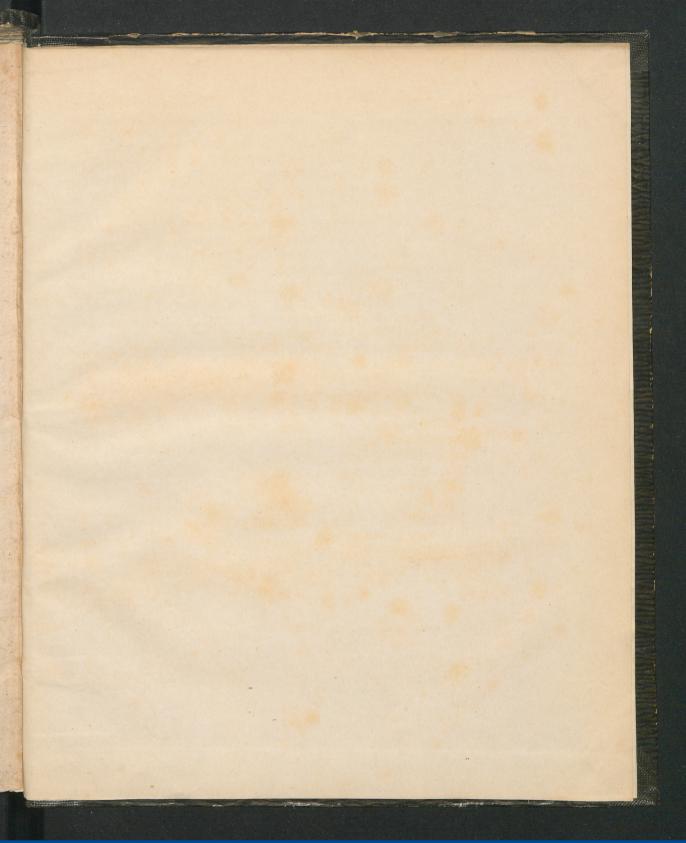
Hiernach haben nun, unter Vorbehalt der dieser Lootsen Ordnung angehängten Clausul, die sämmtlichen Lootsen sich zu richten, und ihren Lohn zu erheben, keinesweges aber, welches ihnen hiedurch ausdrücklich verbothen wird, selbigen aus irgend einem Vorwande zu steigern.

Publicat. Lubecae d. 11. Sept. 1761.

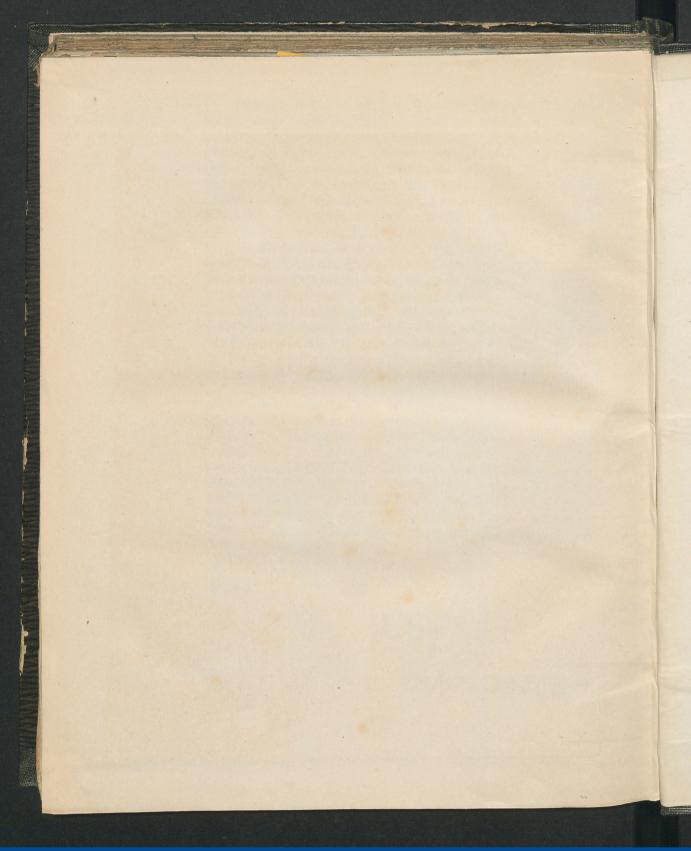








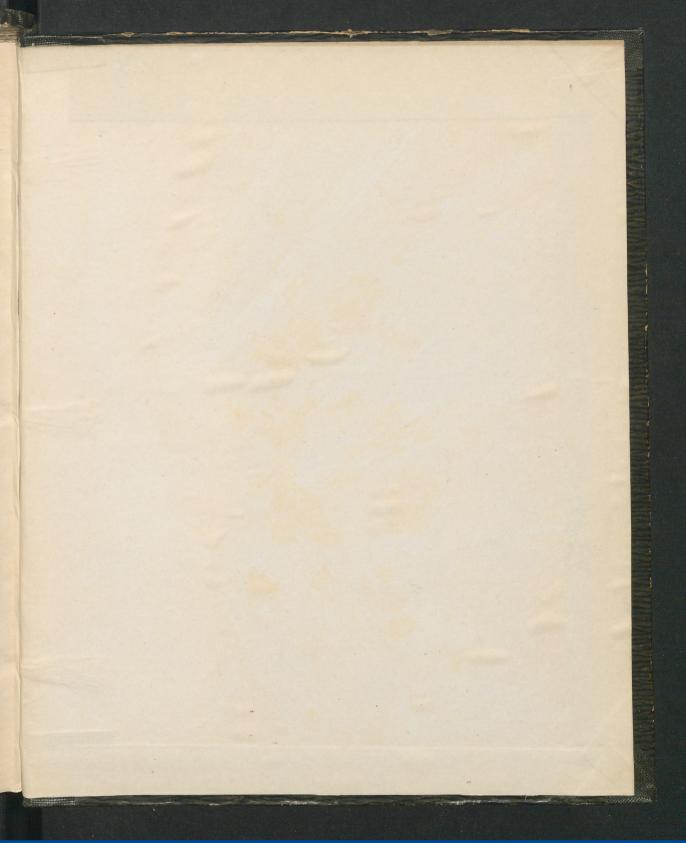






http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1696743354/phys\_0022

**DFG** 





http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1696743354/phys\_0023

**DFG** 





http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1696743354/phys\_0024

he scale towards document B9 6 8 60 der Rehde bringen, so mit einem Boot vor Kall er aber, wenn das muß er die Taxe bezal B8 80 und nicht anleget, von Schiff durch Travemů A7 ns Land gesetzet würde, den Lootsen auf sein 2 so entrichtet er nur da te, nemlich 8 fl. Wann auch Guter und Was re Alchs nach Travemunde gebracht, und von en weiter nach der Rehde an Bort des Schiffe werden sollen, bekomp 03 men diese für ein hal Boot auf solche Weise 1 Mf. 8 fl. und für ein ot 2 Mif. Das verdiente Loc foll insgesammt in eine 5.0 5.0 in des Commandeurs h aufzubewahrende, mit der Commandeur einen, doppelten Schlössern, und die Ober-Lootsen Schlüffel haben, verses hene Buchse gesteckt, ersagtem Commandeur ne ordentliche Rechnung über die Einnahme und an die Kammeren ein= aeführet, auch selbige gefandt, und nach erfo phation, alles in dieser 20 selben unter ihn und die Büchse vorräthige Gel Rines jeden Gehalts, ver= übrigen Lootsen, nach idung fehlende, ex putheilet und das etwa a B2 blico zugeschossen weri VIII. C2 A1 B1